Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
vom 29. Juni 2023 um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde, Markt 16.

Anwesende:

1. Bgm.in Barbara Payreder als Vorsitzende
2. Vz.-Bgm. Manfred Nenning
3. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc.
4. GV Karl Holzweber
5. GR Ludwig Peirleitner
6. GR Marlen Nenning
7. GR Johannes Haider
8. GR Hildegard Payreder
9. GR Sandra Cárdenas Lara
10. GR Martin Kloibhofer
11. GRE Christian Steinkellner
12. GRE Erwin Höbarth
13. GR Leopold Enengl
14. GR Walter Prandstätter
15. GV Kurt Steindl
16. GR Helmut Leonhartsberger
17. GR Christian Steindl
18. GRE Karl Heindl
19.

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.
Als Zuhörer sind anwesend:

entschuldigt:
GR Peter Scherscher
GR Alexander Plaimer
GR Alona Kaindl
GR Gebhard Prandstätter (aufgrund der Kurzfristigkeit konnte kein Ersatz eingeladen werden)

Ersatz/für:
GRE Christian Steinkellner ÖVP für Peter Scherscher
GRE Erwin Höbarth ÖVP für Alexander Plaimer
GRE Karl Heindl LISTE für Alona Kaindl

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 22. Juni 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 11.05.2023 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Dringlichkeitsantrag:
Antrag von WA-Obmann GV Karl Holzweber

D Ŝ ∃ Ŝ y ă Gestattungsvertrag zwischen a l· NJ ł ű ∃ Ŝ Y Ŝ ł y Ř Ŝ t l· ō y Ŝ Tourismus-NJ Ŏ K Ŝ mus- ² ł NJ ű ă Ŏ K l· Ŧ ű ţ Verein zur Markt- und Tourismusentwicklung Wetterstation Pabneukirchen - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 7.1 mit dem Punkt Allfälliges in die Tagesordnung aufzunehmen. Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss durch Handerheben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.
Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Sondernutzung Leitungsverlegung ASZ) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen
9. Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Sondernutzung Leitungsverlegung FF-Pabneukirchen) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen
10. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.18 a l· è NJ K ç Grundsatzbeschluss
11. Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Parz.Nr. 130/2 KG Pabneukirchen ç LAWOG ç Grundsatzbeschluss
12. Vergabe - Leitungsbau ASZ, Markt Süd, FF Pabneukirchen ç Beschlussfassung
13. Vergabe ç Heizleitung FF Pabneukirchen ç Beschlussfassung
14. Vor-Kaufvertrag Retentionsbecken Markt Süd ç Beschlussfassung
15. Neuerlassung Oö. Bau-Übertragungsverordnung ç neuerlicher Beitritt ç Beschlussfassung
16. Kläranlage BA 09 (Kläranlagengeneralsanierung) ç Vergabe Darlehensaufnahme ç Beschlussfassung
17. 5 NJ ł y ∃ f ł Ŏ K ţ Ŝ ł ű ă l· y ű NJ l· ∃ Y D Ŝ ă ű l· ű ű dz y ∃ ă Ø Ŝ NJ ű NJ l· ∃ Î ø zeit-Tourismus ² ł NJ ű ă Ŏ K l· Ŧ ű ţ Verein zur Markt- und Tourismusentwicklung ç Wetterstation Pabneukirchen - Beschlussfassung
18. Allfälliges

TOP 1) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP 2) Bericht der Bürgermeisterin und Bericht Kulturausschuss

In Markt-Süd ist der Teilungsplan in Endausarbeitung, Aufschließung und Verkauf stehen auf der Tagesordnung auf TOP 12

ASZ-Bau: Beginn der Ausschreibung wurde auf Herbst verschoben (man erwartet in manchen Bereichen Preissenkungen), in der Generalversammlung wird der Bau des ASZ beschlossen, Baubeginn wird im Oktober sein.

Amtshausvorplatzgestaltung: Es fand ein Erstgespräch mit dem Amtshausbeauftragten und dem Architekten statt. Die Vorplatzgestaltung fällt in die Förderschiene des Projekts Aktivierung von Leerstand und Gebäudebrachen, näheres folgt in den nächsten Wochen.

Elisabeth Hahn geht in die Babypause, Iris Peneder wird ab Juli als Karenzvertretung angestellt.

Schulbusse: Lt. Finanzamt gibt es drei Interessenten, genaueres erfährt man am Ende der Ausschreibung. Eine Information über den Ist-Stand wird mit Schulschluss an die Eltern ergehen.

Kindergartenausschusssitzung: Der Kindergarten ist ausgelastet, ab Herbst werden 63 Kinder den Kindergarten besuchen. Zwei U3-Kinder sind derzeit auf der Warteliste. In der Sitzung wurde auch gebeten, wieder einmal eine Bedarfserhebung zu machen, um die Situation in den nächsten Jahren auszuloten. Die Bürgermeisterin bittet, diese Angelegenheit im Familienausschuss zu behandeln. In OÖ muss der Kindergarten ab Herbst 47 Wochen im Jahr geöffnet sein. Ab 2025 wird die Obergrenze der Kinder reduziert. Im Zuge des Projekts Leerstandsprogramm Strudengau Nord könnte mitbedacht werden, dass es ggf. in Zukunft Bedarf an einer zusätzlichen Räumlichkeit für eine Krabbelgruppe gibt. Im Kindergarten gibt es diesbezüglich keine Möglichkeit.

GR Christian Steindl erkundigt sich bzgl. Energiegemeinschaft. Die Bürgermeisterin berichtet, dass es eine Informationsveranstaltung mit Kurt Leonhartsberger gab. Dieser hat bereits viele Energiegemeinschaften gegründet. In Pabneukirchen wurden mögliche Interessenten in einer Liste erfasst, Details über die weiteren Schritte folgen im nächsten Gemeindejournal.

Kulturausschuss

Ferienpassaktionen starten bereits ab der 1. Ferienwoche. Insgesamt gibt es 11 Angebote.

Die Vorbereitungen für den Kultursommer laufen, an dieser Stelle bedankt sich die Bürgermeisterin bei allen, die die Aktion für FENZL in Anspruch genommen haben.

TOP 3) Bericht Bauausschuss

GV DI Florian Kloibhofer berichtet von der letzten Bauausschusssitzung und verweist auf die TOP 8 bis 15

Ab und zu gibt es Meldungen, dass öffentliche Wege, die privat genutzt werden, von der Gemeinde gerichtet werden sollen. Am Gemeindeamt werden diese von Michael Schickermüller gesammelt und gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern wird individuell entschieden, ob der Weg gerichtet wird. Voraussetzung dafür sollte auf jeden Fall sein, dass es im öffentlichen Interesse ist.

TOP 4) Bericht Kulturausschuss

Siehe TOP 2

TOP 5) Bericht Umweltausschuss

GV Kurt Steindl informiert, dass es zwischenzeitlich eine Sitzung gab. Es wurde ein TOP aus gegebenem Anlass behandelt, weil ein Einwohner aus Pabneukirchen eine Kanalanschlussgebühr für sein Carport entrichten musste und dies für diesen nicht nachvollziehbar war. Der Umweltausschussobmann berichtet, dass das seit der Kanalgebührenordnung 2017 der Fall ist und man im Ausschuss zu dem Entschluss gekommen ist, die gültige Kanalgebührenordnung aus 2017 nicht zu verändern. Theoretisch kann auch im Carport ein Wasseranschluss gemacht werden.

TOP 6) Bericht Sozial- und Familienausschuss

Vz.-Bgm. Manfred Nenning berichtet von den Tagesordnungspunkten der letzten Sitzung.

Bzgl. der Übernahme der Arztkosten für Untersuchungen vor Schulveranstaltungen gibt es noch keine genauen Zahlen.

Sommerbetreuung: Es gab eine Bedarfserhebung, auch in den umliegenden Gemeinden. Lt. den Ergebnissen gibt es Bedarf für zwei Wochen im Juli, dieser wird mit dem noch offenen Kindergarten im Juli gedeckt. Ebenfalls gibt es für zwei Wochen im August genug Anmeldungen.

Jugendtaxi-App: Der Vertrag läuft bis 31.12.2023, dieser verlängert sich automatisch bei Nichtkündigung bis zum 30.6. Der Bedarf ist nahezu nicht vorhanden, der Gemeinde entstehen Kosten von [illegible] wird. Sollte dieses Angebot wieder nicht angenommen werden, dann wird man sich das überlegen müssen.

Freie Wohnung im Betreuten Wohnen: Es wurden alle auf der Warteliste stehenden Personen kontaktiert und auch in allen zur Verfügung stehenden Kanälen beworben. Derzeit gibt es jedoch keine Interessenten. Steht die Wohnung länger als ein halbes Jahr leer, muss die Gemeinde die Ausfallsmiete übernehmen.

Es wird seitens des Familienausschusses eine Ferienpassaktion im Freibad am 8./9. veranstaltet, zusätzliche Helfer sind jederzeit herzlich willkommen.

TOP 7) Bericht Wirtschaftsausschuss

GV Karl Holzweber berichtet, dass es zwischenzeitlich keine Sitzung gab, jedoch eine Sitzung AKR bzgl. der Mountainbikestrecken stattgefunden hat. Grundsätzlich sind viele Diskussionen entstanden. Nun wurde der weitere Ablauf besprochen. Im Sommer wird eine Bewusstseinsbildung gemacht, mögliche Strecken werden erhoben und auch gleich mit den Grundeigentümern gesprochen.

Falls das Interesse nicht vorhanden ist, werden im Herbst nochmals die Gemeinden kontaktiert, ob Interesse besteht. Grundsätzlich ist über Arbeits- und Kostenteilung noch nichts bekannt. In Pabneukirchen wird dieses Projekt nicht aktiv vorangetrieben. GR Christian Steindl merkt an, dass die Vorgehensweise vielleicht nicht unbedingt die richtige war, mögliche Strecken und auch private Wege wurden ohne Wissen der Grundeigentümer abgefahren. Der Wirtschaftsausschussobmann stimmt zu und bekräftigt, dass dies den Verantwortlichen bereits mitgeteilt wurde.

TOP 8) Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Sondernutzung) Leitungsverlegung ASZ) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen

GV DI Florian Kloibhofer fasst die TOP 8 und 9 zusammen. Es geht um eine Sondernutzung der Straße, entlang dieser werden eine Kanalleitung und sonstige Leitungen gegraben. Dazu gibt es von der Landesstraßenverwaltung einen Nutzungsvertrag. Grundsätzlich handelt es sich um einen Regelvertrag vom Land OÖ. Der Gemeinderat muss diesem zustimmen, der Bauausschuss hat diese Verträge begutachtet. GR Leopold Enengl erkundigt sich, ob durch das Bankett gegraben wird. GV DI Florian Kloibhofer erklärt, dass dies Großteils nicht so ist und erläutert kurz die Grabungswege.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2023-143819/52-Edj

Bearbeiter/-in: Johann Eder
Tel: (+43 732) 77 20-42800
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 30.05.2023

Gestattungsvertrag
Sondernutzung

L573 Greinerwald Straße
von km 14,708 bis km 15,364 li.i.S.d.Km.
Querung bei km 14,708 und km 15,235

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde Pabneukirchen**, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist ein Abwasserversorgungsunternehmen.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung seines kommunalen Kanalnetzes und einer Wasserleitung und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L573 Greinerwald Straße im Bereich von km 14,708 bis km 15,364 li.i.S.d.Km verlegen und eine Querung bei km 14,708 sowie bei km 15,235 errichten. Es handelt sich dabei um Verkehrsflächen (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsflächen werden im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

1.4. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Wasserleitung und für die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes welche im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet werden.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

[redacted]

Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.

8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.

8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt

[redacted]

[redacted]

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm.in Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Sondernutzung Leitungsverlegung ASZ) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen.

TOP 9) Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Sondernutzung Leitungsverlegung FF-Pabneukirchen) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen

Siehe TOP 8.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2023-143819/51-Edj

Bearbeiter/-in: Johann Eder
Tel: (+43 732) 77 2042800
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 14.06.2023

Gestattungsvertrag
Sondernutzung

L1434 Pabneukirchner Straße
Querung bei km 9,363

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde Pabneukirchen**, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist eine Gemeinde und tritt als Abwasserversorgungsunternehmen auf.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung seines kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung DN 150 für SW+RW in der L1434 Pabneukirchner Straße bei km 9,363 verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

1.4. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn

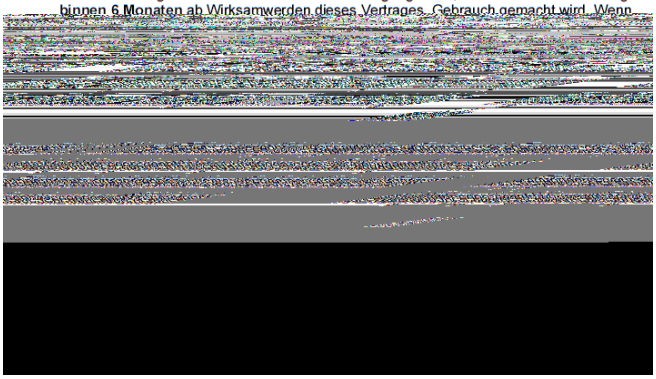

ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.

3.12. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-grein.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm).

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.

4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.

4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.

5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.

5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche

[redacted]

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.

8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.

8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.

8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift

[redacted]

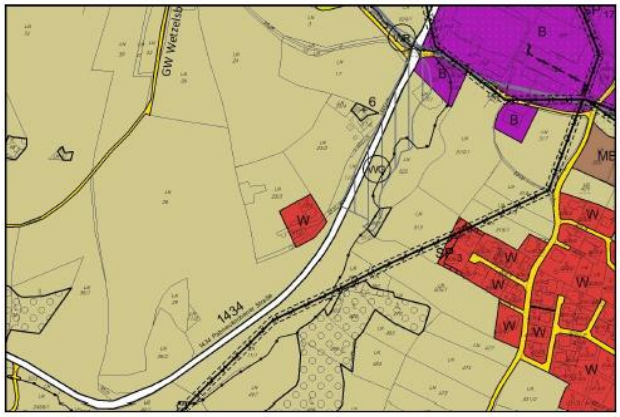

AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - BESTAND 1:5 000

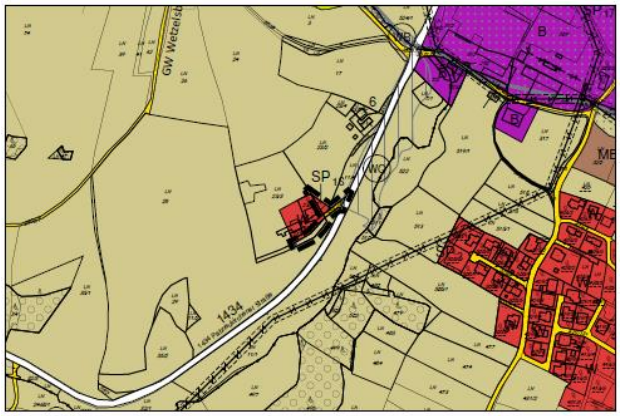

AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - Änd. 3.18 1:5 000

GEGENSTAND DER FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. FW 3.18:

A) Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 23/2 und 11/4, KG 43021 Wetzelsberg, von Grünland - "für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in Bauland - "Wohngebiet" (W) mit Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP16).

[redacted]

geplante Umwidmung auf rd. 1.157 m² vergrößert. Die Erweiterungsfläche soll dabei mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ (SP_{16}) überlagert werden, welche die Errichtung von Hauptgebäuden in diesem Bereich ausschließt. Hinsichtlich einer sparsamen Grundinanspruchnahme kann - einerseits aufgrund der ausgewiesenen Schutzzone und andererseits der gleichzeitig erfolgenden Baulandrücknahme – die folglich entstehende Bauplatzgröße noch vertreten werden. Zudem ist aufgrund der Topografie eine Bebauung in diesem Bereich nur unter erschwerten Bedingungen möglich und die Errichtung einer Garage lediglich im Hangfußbereich realisierbar.
Aufgrund des gegebenen Baubestandes und der flächenmäßig geringen Bauplatzerweiterung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Natur- und Landschaftsbild zu rechnen.
Zusammenfassend bestehen somit aus der Sicht der Ortsplanung gegen die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Pabneukirchen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung
Norbert Haderer ZT GmbH

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgmin Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.18 [illegible] Grundsatzbeschluss.

TOP11) Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Parz.Nr. 130/2 KG Pabneukirchen – LAWOG – Grundsatzbeschluss

Hier geht es um einen Grundsatzbeschluss. Die Fläche befindet sich vor dem bestehenden LAWOG Haus neben der Gemeinde. Es handelt sich um die blau eingefärbte Fläche (ca. 60 m²). Die genaue Schlussvermessung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Im Zuge der Planungen für das neue Amtshaus, die derzeitige Zufahrt zum LAWOG Haus erfolgt über das Gemeindegrundstück. Zukünftig sollen hier Parkplätze entstehen, daher wird die Zufahrt in diesem Bereich unmöglich werden. Es gab bereits eine Vorort-Besichtigung, seitens LAWOG gibt es den Antrag, die besagte Fläche zu kaufen. Im Bauausschuss gab es dazu Beratungen und man hat sich auf einem Verkaufspreis von 32 [illegible] Sämtliche Vermessungskosten werden von der LAWOG getragen, ebenso die Kosten für die Befestigung. Der Gehsteig in diesem Bereich muss abgesenkt werden, bleibt aber weiterhin öffentlich.

GV Kurt Steindl regt an, gleich eine Grundbereinigung im Bereich der Postgarage durchzuführen. Grenzpunkte wurden hier noch nicht vermessen, lt. GV DI Florian Kloibhofer wird man sich diesen Bereich im Zuge des Amtshausneubaus nochmals genau ansehen.

AW: Amtshaus Pabneukirchen

Simader Marcus <Simader.Marcus@lawog.at>
An Schickermüller Michael Josef (Gemeinde Pabneukirchen)
Antworten | Allen antworten | Weiterleiten
Fr 16.06.2023 08:07

Sehr geehrter Herr Schicketmüller!

Wie telefonisch besprochen, hat die LAWOG Interesse die Fläche von ca. 60 m² um einen Preis von € 30.- pro m² zu erwerben.

Durch den Neubau des Gemeindehauses und der neuen Außengestaltung fällt die bisherige Zufahrt zu unserem Haus Nr. 66 weg. Daher beantragen wir in diesem Zusammenhang bei der Gemeinde, dass im Zuge der Neugestaltung der Außenanlage eine neue Zufahrt zum Haus Nr. 66 geschaffen wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

Freundliche Grüße
Mag. Marcus Simader

GEBÄUDEVERWALTUNG | Objektbetreuung | Team I
0732 . 9396 | Fax: DW 304 | verwaltung1@lawog.at

Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für OÖ.
LAWOG | eingetr. Genossenschaft m. b. H.
Garnisonstr. 22 | 4021 Linz | FN 75894i – Landes- als Handelsgericht Linz
www.lawog.at

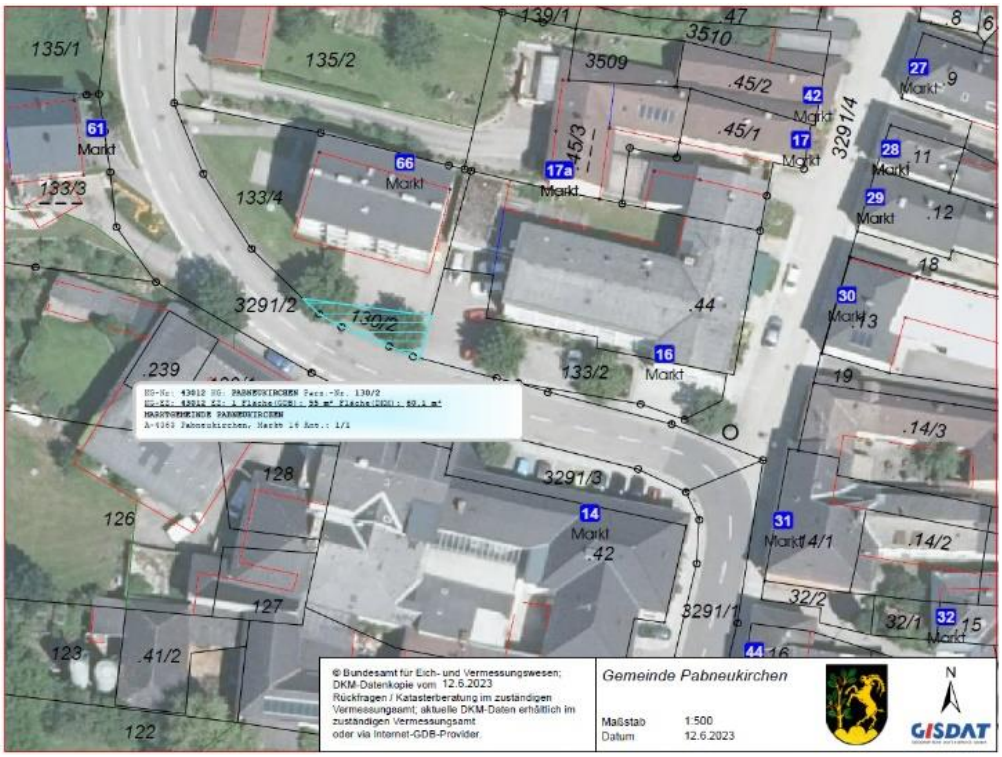

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^in^ Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Grundverkauf und Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. 130/2 KG Pabneukirchen an die LAWOG nach Abschluss der Bauarbeiten des Amtsgebäudeneubaues.

TOP 12) Vergabe- Leitungsbau ASZ, Markt-Süd, FF Pabneukirchen, Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass mit der letzten Gemeinderatssitzung das Büro Eitler beauftragt wurde, mit den Planungsarbeiten zu starten. Es wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, die möglichen Baufirmen wurden vom Bauausschuss genannt. Der Bauausschussobmann gibt einen kurzen Überblick über die Leitungsverläufe. Im Markt-Süd sind die Errichtung der Straße geplant, sowie die Leitungsverläufe und das Retentionsbecken.

Es wurden 8 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, 7 Angebote sind eingelangt. Die Angebotssummen werden im Folgenden durch den Bauausschussobmann näher erläutert.

DIPL.ING. EITLER & PARTNER
ZIVILTECHNIKER GMBH

Niederreithstraße 43, A-4020 Linz
Tel.: (0732) 65 60 88
Fax: (0732) 66 03 69
e-mail: ztkanzlei@eitler.at
www.eitler.at

FN: 272451p, Landesgericht Linz
UID: ATU 62235977

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt- u. Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntner Straße 10-12
4021 Linz

Linz, 19.06.2023
GZ:22103/Vergabe ABA BA 10_EBI /

[redacted]

Die angebotenen Fabrikate entsprechen dem Leistungsverzeichnis.

Die 3 billigstbietenden Firmen sind soweit durch laufende Baustellen bekannt. Auf die Einholung von Nachweisen über die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sowie die technische Leistungsfähigkeit wurde deshalb verzichtet bzw. erscheinen die Eignungsanforderungen gegeben.

Die billigstbietende Firma Porr GmbH hat Subunternehmer bezüglich:
Unterirdische Neuverlegung Rohrleitung – Fa. RBS GmbH, Marchtrenk
angegeben.

Die Firma ist als zuverlässiges Unternehmen bekannt. bzw. erscheinen die Eignungsanforderungen gegeben.

Die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Befugnisse werden durch die billigstbietende Firma mit dem angegebenen Subunternehmer abgedeckt.

Ausscheidungsgründe gemäß § 141 (Kanal) bzw. § 302 (Wasser) BVergG 2018:
Sind bei den 3 Billigstbietern bis auf ev. Pkt. 3 - spekulative Preisgestaltung - nicht gegeben.
Dazu erfolgte eine vertiefte Angebotsprüfung unter Pkt. 5 und Pkt. 6 Überprüfung der Preisangemessenheit vor.

5) Überprüfung der Preisangemessenheit nach Positionsgruppen

Von den 3 billigstbietenden Firmen wurde ein Angebotsspiegel erstellt. Dieser zeigt folgendes Bild:

	Positionsgruppe	Porr	WDS	Fürholzer
LG 01	Projektierung u. Bauwerksprüfung	7.713,33	696,90	3.282,98
LG 02	Baustellengemeinkosten	91.922,38	76.767,62	85.802,55
LG 04	Untergrunderkundungen	2.904,96	1.294,11	2.706,47
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	29.667,30	37.181,93	45.820,33
LG 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	41.849,15	71.958,05	93.415,20
LG 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung u. Druckleitungen	102.415,00	93.095,00	83.635,00
LG 10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl.Entw.systeme	94.264,80	97.981,90	90.349,90
LG 11	Kabelarbeiten	2.303,00	759,50	906,50
LG 12	Schächte und Abdeckungen	25.465,02	19.850,18	47.648,10
LG 15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	74.922,94	49.875,57	70.123,62
LG 19	Baugrubenaushub u. Baugrubensicherung	945,15	504,65	888,00
LG 21	Wasserhaltung und Wasserumleitung	51,90	188,35	45,90
LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	15.892,80	41.592,05	29.519,30
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	2.650,78	980,18	2.898,96
LG 38	Sonderbauwerke	23.712,22	21.129,34	18.702,70
LG 46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	11.285,46	12.095,39	8.703,11

LG 51	Böschungs-, Ufer- u. Sohlsicherung, Steinmauern	522,75	4.610,60	6.466,60
LG 90	Prüfungen	15,16	264,55	692,80
LG 98	Regiearbeiten	29.799,10	17.141,30	28.537,80
	Angebotssumme netto	**558.303,20**	**547.967,17**	**620.145,82**
	abzüglich Nachlass	39.801,22	0	0
	Angebotssumme netto	**519.221,98**	**547.967,17**	**620.145,82**

[redacted]

Kostenaufteilung Ausschreibung Erweiterung 2023

JS Juergen Schmitzberger <j.schmitzberger@eitler.at>
An Mag. Haderer Erwin (Gemeinde Pabneukirchen)
Mi 11:13

Sie haben diese Nachricht am 28.06.2023 11:16 weitergeleitet.

Hallo Erwin

Anbei wie gewünscht die Aufteilung.
Die Kosten wurden grob ermittelt bzw. zugrundeliegende Massen teilweise (weil nicht anders möglich) geschätzt und sind nicht 100% genau.

Straßenbau:
- Zufahrt ASZ: netto € rd. 30.000,-
- Markt Süd: netto € rd. 45.000,-

Nahwärme FF nur Grabungsarbeiten: netto € rd. 12.000,-
WVA ASZ nur Grabungsarbeiten: netto € rd. 43.000,-
ABA BA10 Markt Süd: netto € rd. 175.000,-
ABA BA10 FF: netto rd. € 65.000,-
ABA BA10 ASZ: netto rd. € 150.000,-

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Jürgen Schmitzberger
Bauleitung

Der Bauausschuss empfiehlt, den Auftrag an den Billigstbieter Fa. Porr zu vergeben.

GV Kurt Steindl merkt an, dass ihn der hohe Preis sehr überrascht. Leider hat er die genaue Aufschlüsselung der Angebote erst am Nachmittag vor der Sitzung erhalten und es missfällt ihm, dass die Vergabe dann nur ein paar Stunden später am Abend erfolgen soll.
Weiters ist es für ihn absolut unverständlich, dass die Kosten für die Leitung zum ASZ in keinem Verhältnis stehen. Den Gemeindebürgern kann man kaum erklären, dass hier so viel Geld für den Leitungsbau ausgegeben wird und dann für alle irgendwann wieder die Kanalgebühren erhöht werden.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass das gesamte Projekt in Bau- und Umweltausschusssitzungen, wo alle Fraktionen vertreten sind, behandelt wurde und somit alle Fakten seit langer Zeit bekannt sind.

GV Kurt Steindl erwidert, dass er, als er den Umweltausschuss von GR Gebhard Prandstätter übernommen hat, ein Telefonat mit Herrn Reiter vom BAV geführt hat. In diesem wurde ihm gesagt, dass von vornherein klar war, dass an diesem Standort auch ein Kanalanschluss benötigt wird. Er stellt nun in Frage, warum dieser Standort dann überhaupt weiterverfolgt wurde.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass ursprünglich von einem aufgeschlossenen Grundstück die Rede war. In allen nachfolgenden Gesprächen, Diskussionen und gemeinsamen Sitzungen wurde dann klar, dass fließendes Wasser benötigt wird, dann wurde entschieden, dass Kanal-, Strom- und Breitbandleitungen gleich mitgelegt werden. Sie ist überzeugt, dass der Standort aufgrund der Entfernung zu Siedlungen und der Erreichbarkeit optimal ist und falls weitere Betriebe dort ansiedeln, ist die gesamte Infrastruktur vorhanden. Weiters führt die Bürgermeisterin an, dass man im gesamten Ort sämtliche, potenzielle Standorte geprüft hat.

GV Kurt Steindl wirft ein, dass damals davon ausgegangen wurde, dass eine Senkgrube ausreichend ist. Ihm wurden erst in besagtem Telefonat mit Herrn Reiter klar, dass die Grabung von Kanal und Wasser notwendig ist. Die Bürgermeisterin erwidert, dass dies nicht von vornherein klar war, es war nur von einem aufgeschlossenen Grundstück mit Abwasserbeseitigung die Rede. Dass der Kanal gegraben wird, wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam entschieden.

GV DI Florian Kloibhofer erwähnt in diesem Zusammenhang, dass der Grundstückskauf im Dezember 2021 einstimmig im Gemeinderat beschlossen wurde. Die Erschließung wäre vielleicht an anderen Standorten günstiger gewesen, ein Standort nähe Bauhof wurde aufgrund der schmalen Zufahrtswege ausgeschlossen, in Neudorf wäre man aufgrund der Grundeigentumsverhältnisse schwer auf eine Lösung gekommen, anfallende Kosten wären dann ebenfalls in keinem Relation standen.

GR Christian Steindl meint, man hätte schon damals alle anfallenden Kosten bei den potenziellen Standorten genauer prüfen müssen. Mit dem Geld, das jetzt für den Leitungsbau verwendet wird, hätte man zB vielleicht auch die Brücke bei der Zufahrt zum Bauhof erneuern können, somit hätten auch an diesem Standort die baulichen Gegebenheiten angepasst werden können. Ihm missfällt, dass hier der BAV einfach Dinge vorgibt, obwohl auch zB eine Senkgrube ausreichend wäre.

GV DI Florian Kloibhofer informiert, dass es diese Kostenschätzungen sehr wohl gab. Die Bürgermeisterin und GR Ludwig Peirleitner stellen fest, dass bei sämtlichen Sitzungen und Entscheidungsfindungen Gemeinderäte aller Parteien eingebunden waren. Auch bei der letzten

Bauausschusssitzung, wo auch die LISTE-Fraktion vertreten war, wurde einstimmig festgehalten, die Vergabe des Auftrags zu empfehlen. GV Kurt Steindl und GR Christian Steindl merken an, dass es in dieser Bauausschusssitzung nur darum gegangen sei, die drei Angebote zu prüfen und an den Billigstbieter zu vergeben.

Die Bürgermeisterin bekräftigt nochmals, dass sämtliche, mögliche Varianten in einigen Sitzungen gemeinsam diskutiert wurden. Man ist gemeinsam zu dieser Aufschließungslösung gekommen und es ist nun nicht zielführend, die Diskussionen dann bei der Vergabe des Projektes nochmals von vorne zu starten. GR Christian Steindl wirft ein, dass bei der Entscheidung nichts über die Höhe der Kosten bekannt war und man auch davon ausgegangen ist, dass eine Senkgrube ausreicht. Und jetzt wird auf einmal ein Kanal vorgeschrieben. Die Bürgermeisterin erwidert, dass dies so nicht den Fakten entspricht. Als klar wurde, dass fließendes Wasser notwendig ist, hat man gemeinsam entschieden, den Kanal, Strom und andere Leitungen gleich mitzulegen.

GV Kurt Steindl räumt ein, dass diese Entscheidung damals logisch war, allerdings jetzt die Mehrkosten für den Kanal in keiner Relation stehen. Es sagt niemand, dass dieses Projekt nun nicht beschlossen werden soll, die Höhe der Kosten für die Grabungsarbeiten sind für ihn jedoch nicht nachvollziehbar. Außerdem prophezeit er jetzt schon Probleme, da die zu pumpende Wassermenge sehr gering ist. Somit wird seine Fraktion hier nicht mitstimmen.

Auf Nachfrage von GR Leopold Enengl werden noch weitere technische Fragen bzgl. Pumpvarianten und -volumen diskutiert. Da den ASZ-Mitarbeitern nun Duschen und ordentliche Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird sich auch die Pumpmenge im Vergleich zu jetzt erhöhen. Seitens LISTE-Fraktion wird in Frage gestellt, ob zB die Duschmöglichkeit für die ASZ-Mitarbeiter überhaupt notwendig ist und ob diese dann in Anspruch genommen wird. GV Kurt Steindl merkt an, dass sich das Pumpvolumen nicht mehr erhöhen wird, da in der Projektierung ohnehin von der doppelten Menge an Wasserverbrauch als derzeit ausgegangen wird.

Die Diskussionen werden an dieser Stelle von der Bürgermeisterin beendet.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm.in Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat mit fünf Gegenstimmen (LISTE) durch Handerheben die Vergabe des Leitungsbaues ASZ, Markt-Süd, FF Pabneukirchen an den Billigstbieter Fa. Porr.

TOP 13) Vergabe „Heizleitung FF Pabneukirchen" – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass neben Kanal auch eine Heizleitung mitgelegt wird. Drei lokale Installateurbetriebe wurden angefragt. Im Folgenden werden die drei Angebote kurz erläutert:

	Grillenberger	KW Haustechnik	Forstenlechner
Fernleitung (240m)	8.672,92 €	15.844,80 €	9.745,25 €
Heizungsarmaturen	5.511,75 €	7.127,50 €	8.040,12 €
Montage (38h)	4.078,62 €	6.082,16 €	4.370,00 €
Summe	18.263,29 €	29.054,46 €	22.155,37 €
REIHUNG	**1**	**3**	**2**

Nettopreise

Angebotssumme NETTO lt. Angebote

18.263,29 € 27.090,10 € 21.642,96 €

Mitarbeiter des Gemeindeamtes haben die Angebote nochmals überprüft, da unterschiedliche Leitungsstärken angeboten wurden. Mit den Firmen wurde nochmals telefoniert, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Aus Sicherheitsgründen wird die dickere Leitung verlegt. Die Grabungsarbeiten wurden im TOP 12 mitbeschlossen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem GR die Vergabe an den Billigstbieter Fa. Grillenberger.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^in Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe der Errichtung der Heizleitung für die FF Pabneukirchen an den Billigstbieter Fa. Grillenberger

TOP 14) Vor-Kaufvertrag Retentionsbecken Markt-Süd – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer erklärt, dass ein Retentionsbecken in Markt-Süd notwendig ist. Herr Manner würde eine Fläche zur Verfügung stellen. Sinnvoll wäre ein Beschluss eines Vorvertrages, damit die Sicherstellung der Errichtung gewährleistet ist. Ein Vorvertrag wurde in Abstimmung mit Herrn Manner vom Gemeindeamt erstellt. Es handelt sich um ca. 1.000 m², die genaue Endvermessung erfolgt im Nachhinein.

Vorvertrag

über die Grundstücksfläche des Retentionsbeckens Markt-Süd

Käuferin: Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen vertreten durch Bürgermeisterin Barbara Payreder
Verkäufer: Manner Harald, Markt 33, 4363 Pabneukirchen geb. am

I. Kaufgegenstand

Bei dem von der Käuferseite am 22.05.2023 besichtigen Kaufgegenstand handelt es sich um die Fläche des zu bauenden Retentionsbeckens für die Siedlung Markt-Süd.
GrstkNr.: 395/1, 400, 401 jeweils Teilflächen EZ: 55 KG 43012 Pabneukirchen
Gegenwärtig ist die Verkäuferseite alleiniger Eigentümer der vorhin genannten Grundstücke.
Die Käuferseite stellt der Verkäuferseite das rechtsverbindliche Anbot, eine Teilfläche der oben genannten Grundstücke zu nachstehend angeführten Konditionen zu kaufen.
Mit der Annahme dieses Kaufanbotes kommt das Rechtsgeschäft des Erwerbes dem Grunde nach zustande und es bedarf lediglich noch der Errichtung der grundbuchsfähigen Kaufurkunde.
Projektplan vom Ziviltechniker Eitler & Partner vom 12.10.2022 GZ 22101det/_ Version A,
siehe Anlage

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 15,00 inkl. gesetzl. Steuer.
Nicht in diesem Kaufpreis enthalten sind die mit der Kaufvertragsabwicklung verbundenen Gebühren und Steuern, sowie Nebenkosten. Alle anfallenden Gebühren und Nebenkosten sowie die Abwicklung erfolgt durch den Käufer.

Seitens des Käufers wird eine Anzahlung von 50% basierend auf der Annahme, dass 1.000m² Grünland angekauft werden, geleistet. Somit ergibt sich ein Betrag von EUR 7.500.- der bis Ende August 2023 auf ein vom Verkäufer bekannt gegebenes Konto überwiesen wird. Der genaue Betrag bzw. die genaue Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten festgelegt.

III. Sonstige Vereinbarung

Sämtliche Vereinbarungen lt. Baulandsicherungsvertrag vom 18.10.2022 sind Bestandteile dieses Vorvertrages.

Dieses Kaufangebot wird angenommen, Datum:

…….. . …….

Verkäufer Käufer

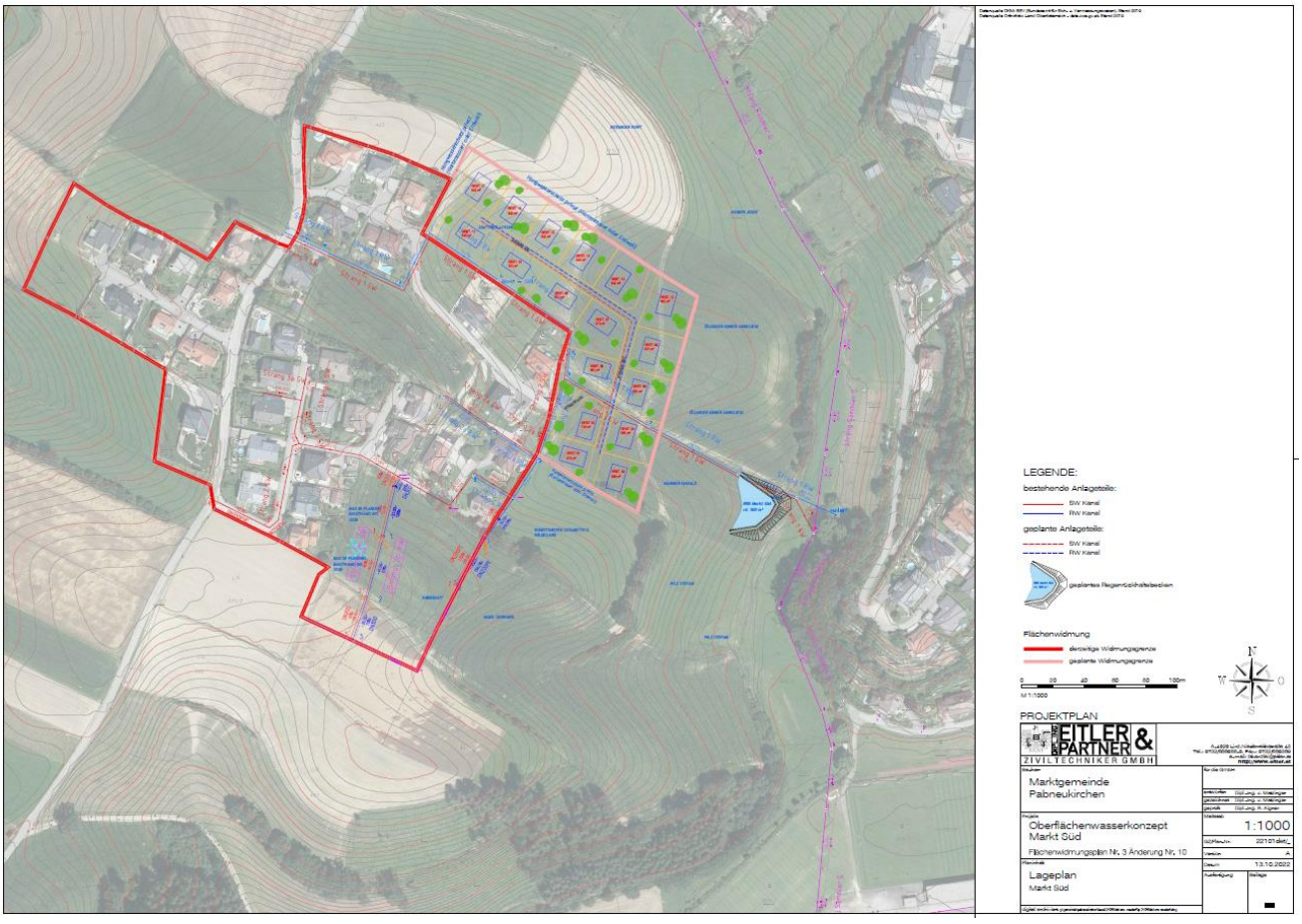

Die Bürgermeisterin berichtet auf Nachfrage von 4 konkreten Interessenten für die Baugründe.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm.in Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Vor-Kaufvertrag für das Retentionsbecken im Markt-Süd zwischen der Marktgemeinde Pabneukirchen und dem Grundstückseigentümer Harald Manner.

TOP 15) Neuerlassung Oö. Bau-Übertragungsverordnung – neuerlicher Beitritt – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer erklärt, dass es hier um die Verwaltungsvereinfachung geht, wenn es zugleich gewerberechtliche und baurechtliche Verhandlungen gibt. Dies soll es auch schon in den letzten zwei Jahren war, über eine Behörde (BH Perg) abgewickelt werden. Da es keine Gesetzesänderungen gab, ist ein neuer GR-Beschluss erforderlich. Der Bauwerber muss somit nur mehr mit einer Behörde Kontakt aufnehmen.

[redacted]

Bei den Gemeinden entsteht durch den mit der Verordnung verbundenen Wegfall von Aufgaben eine Verringerung des Verwaltungsaufwands in Bauangelegenheiten – zulasten des Landes als Rechtsträger der Bezirkshauptmannschaften. Die durch die Übertragung verursachten Mehrkosten schlagen sich primär im Personalbedarf der Bezirkshauptmannschaften nieder.

Zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften wird jedoch weiters festgehalten, dass sich im Vergleich zur geltenden Oö. BauÜV, LGBl. Nr. 61/2003, idF LGBl. Nr. 101/2022, grundsätzlich keine Mehrkosten ergeben, weil die Überarbeitungen in der neu erlassenen Verordnung der Klarstellung dienen und keine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeiführen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr ist die Zusammenführung bau- und gewerbebehördlicher Agenden auf eine Behörde („One-Stop-Shop-Prinzip") für Unternehmen vorteilhafter.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 bestimmt, dass die Besorgung einzelner – im Abs. 2 umschriebener – Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Antrag der Gemeinde auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird.

Hier erfolgen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtsvorschrift einige sprachliche bzw. begriffliche Anpassungen, mit welchen inhaltlich keine Änderungen einhergehen. So wird etwa die Wortfolge „staatliche Behörden des Landes" durch den (hier konkret zutreffenden) Begriff „Bezirkshauptmannschaften" ersetzt.

Zu § 2:

Die Bestimmung des § 2 legt fest, in welchem Umfang die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei von der Gemeinde auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird.

Gemäß **Abs. 1** gilt die Übertragung – vorbehaltlich Abs. 3 – nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Der Übergang der Zuständigkeit von der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft wird auch durch die abstrakte Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage im Sinn des § 74 Gewerbeordnung 1994 bewirkt. So soll die Zuständigkeit auch in jenem Fall übergehen, in dem die Betriebsanlage etwa in Folge eines Brandes zerstört wird und für den Neubau zwar die Erteilung einer Baubewilligung, jedoch keine neuerliche Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung, erforderlich ist (vgl. dazu § 80 Gewerbeordnung 1994).

Abs. 2 regelt, dass bei einer Mischnutzung die Übertragung im Sinn des Abs. 1 nur gilt, wenn die betreffende bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken dient. Die überwiegende Nutzung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes zu beurteilen. Als Nutzfläche gilt bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche. **Abs. 2** war inhaltlich in der bisher geltenden Oö. BauÜV enthalten, es werden hier lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen. Etwa wird bei der Wortfolge „Nutzung bzw. Verwendung" das Wort „Verwendung" aufgrund der begrifflich gleichen Bedeutung und zur Vereinfachung des Verordnungstextes gestrichen. Dies gilt auch für den Begriff „Kubatur".

Besteht eine Betriebsanlage aus mehreren baulichen Anlagen, so gilt die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die zwar für sich gesehen nicht gewerbebehördlich genehmigungspflichtig sind, aber mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage im Sinn des Abs. 1 und 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Abs. 3

TOP 16) Kläranlage BA 09 (Kläranlagengeneralsanierung) – Vergabe Darlehensaufnahme – Beschlussfassung

AL Mag. Erwin Haderer berichtet, dass ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio Euro ausgeschrieben worden ist. Es gab zwei Ausschreibevarianten, die von der Aufsichtsbehörde vorgegeben wurden.

1. Variante, Laufzeit 25 Jahre, Zinssatz variabel (gebunden an 3-Monats EURIBOR)
2. Variante, Laufzeit 25 Jahre, Zinssatz variabel (gebunden an 6 Monats EURIBOR)

Vorzeitige Tilgung kann jederzeit ganz oder in Teilbeträgen ohne Pönale erfolgen

PABNEUKIRCHEN

Markgemeindeamt Pabneukirchen
4363 Pabneukirchen, Markt 16, Tel.: 07265 5255-0, Fax-DW: 50,
gemeinde@pabneukirchen.ooe.gv.at, www.pabneukirchen.at
DVR. 0600300, UID-Nr.: ATU45141403

GZ: 851 / 2023

Pabneukirchen, 20. Juni 2023
Bearbeiter: AL Mag. Erwin Haderer, M.A.
E-Mail: haderer@pabneukirchen.ooe.gv.at

Ausschreibung Darlehen Abwasserbeseitungsanlage BA 09 - Kläranlagengeneralsanierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Pabneukirchen schreibt ein Darlehen für die Abwasserbeseitungsanlage Pabneukirchen BA 09 - Kläranlagengeneralsanierung wie folgt aus:

Darlehensnehmer: **Marktgemeinde Pabneukirchen**
Verwendungszweck: **Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Pabneukirchen BA 09 - Kläranlagengeneralsanierung**

Darlehenshöhe: **€ 1.500.000,00**

Variante 1:
Laufzeit: **25 Jahre**
Verzinsung: **Variable** Zinsgestaltung – Bindung an 3-Monats Euribor

Variante 2:
Laufzeit: **25 Jahre**
Verzinsung: **Variable** Zinsgestaltung – Bindung an 6-Monats Euribor

Tilgungsplan: Ist Bestandteil des Angebotes. Aus dem Tilgungsplan ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitalisierung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung zu entnehmen.

Nebenkosten: keine

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag wird in der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2023 beschlossen.

Zusatz: Zusätzliche Gebühren bzw. Nachsätze werden nicht berücksichtigt. Dem Darlehensnehmer erwachsen aus dieser Ausschreibung keinerlei Spesen oder Gebühren.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde: keine – gemäß § 84 Abs. 4 OÖ. GemO

Das Darlehen wird an den Bestbieter vergeben.

Ende der Abgabefrist: Dienstag, 27. Juni 2023 um 12:00 Uhr

Fünf Banken wurden angeschrieben. Kein Angebot von der VKB Perg. Zusätzlich ist der Aufschlag auf den EURIBOR Zinssatz zu bewerten.

Bankinstitut	3-Monats-Euribor-Bindung + Aufschlag in %	6-Monats-Euribor-Bindung + Aufschlag in %	Stichtag
RAIBA MV Alm	+ 0,890 %	+ 0,790 %	---
BAWAG-PSK	3,600 % + 0,500 % = 4,1	3,907 % + 0,50 % = 4,407	23.06.23
HYPO OÖ	3,577 % + 0,550 % = 4,127	3,908 % + 0,59 % = 4,498	26.06.23
Sparkasse OÖ	3,587 % + 1,240 % = 4,827	3,892 % + 1,22 % = 5,112	20.06.23
VKB Perg	Kein Angebot	Kein Angebot	-

Die Höhe des Darlehens richtet sich nach den Projektierungskosten. Ein Mustervertrag wurde angefordert. Die anfallenden Gebühren sind miteingerechnet.

Grundsätzlich herrscht allgemeine Zustimmung, dass man die Vergabe an die heimische Bank bevorzugt hätte, aufgrund der Konditionen ist dies aber leider nicht möglich, da der Zuschlag an den niedrigsten Euribor-Bindungs-Aufschlag zu erfolgen hat und somit der Bieter die BAWAG-PSK ist.

In diesem Zusammenhang stellt GR Christian Steindl die Frage, wie die beschlossenen Projekte finanziert werden. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass es sich um Mischfinanzierungen handelt, der Großteil läuft über Darlehen, ein nicht geringer Anteil der Projektkosten wird seitens des Projektanten als förderfähig eingestuft. Die Förderung wird in weiterer Folge mittels Zinsen- und Tilgungszuschüsse abgewickelt, warum auch das Gesamtvolumen des Projektes per Darlehen vorzufinanzieren ist.

Der Darlehensmustervertrag der BAWAG-PSK liegt dem Amtsvortrag bereits bei.

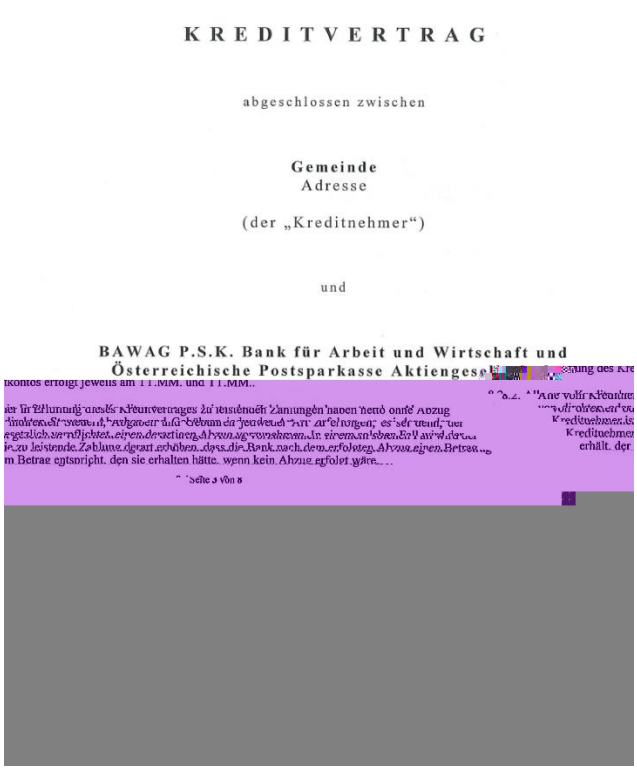

KREDITVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde
Adresse

(der „Kreditnehmer")

und

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Gestattungsvertrag

zwischen
Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen
als Eigentümerin der Parz.Nr.: 819/2 KG Riedersdorf

und

„Freizeit-Tourismus-Wirtschaft Pabneukirchen" Verein zur Markt-, Dorf- und Tourismusentwicklung
Wetzelsberg 21
4363 Pabneukirchen

Betr.: Nutzung der Parz.Nr. 819/2 KG Riedersdorf für die Errichtung einer Wetterstation

(Ein Plan ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung)

Die Marktgemeinde Pabneukirchen als Eigentümerin der Parz.Nr.: 819/2 KG Riedersdorf, räumt dem Verein zur Markt-, Dorf- und Tourismusentwicklung „Freizeit-Tourismus-Wirtschaft Pabneukirchen" die Nutzung der o.g. Fläche für die Aufstellung einer Wetterstation ein (siehe Lageplan auf Seite 2).

Sollte die Marktgemeinde Pabneukirchen oder sonstige Leitungsträger die Fläche für Baumaßnahmen in Anspruch nehmen müssen, ist dies vom Verein zur Markt-, Dorf- und Tourismusentwicklung „Freizeit-Tourismus-Wirtschaft Pabneukirchen" zu dulden.

Die Vereinbarung wird vorerst befristet bis 31.12.2030 erteilt, verlängert sich jedoch um ein weiteres Jahr sofern diese Vereinbarung nicht bis 30.11. eines jeden Jahres gekündigt wird.

Dieser Gestattungsvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am _____ unter TOP _____ beschlossen.

Für die Marktgemeinde Pabneukirchen	Für den Verein zur Markt-, Dorf- und Tourismusentwicklung (FTW)
.....	.....
(BGM^in. Barbara PAYREDER)	(Obm. Karl Holzweber)

Lageplan:

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm.in Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben [illegible] Tourismusverein [illegible] und Tourismusentwicklung, Wetterstation Pabneukirchen.

TOP 22) Allfälliges

GV Kurt Steindl berichtet, dass es beim Weg von Berger zum Eibenhof bei Regen zu Problemen kommt. Die Bürgermeisterin wird dies mit den Bauhofmitarbeitern besprechen.

GR Leopold Enengl fragt nach, ob im Sommer Radständer in der Gemeinde aufgestellt werden könnten. Die Bürgermeisterin antwortet, dass diese im Zuge des Amtshausneubaus und des Bauvorhabens der Raiffeisenbank vorgesehen sind. Aufgrund der vielen Baustellen ist der Platz derzeit ziemlich eingeschränkt. Eine Möglichkeit wäre beim Pfarrzentrum neben dem Brunnen.

* *

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:25 Uhr.

_____ _____

(Vorsitzende) (Schriftführer)

* *

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.*)

Pabneukirchen, am _____20____

_____

(Die Vorsitzende)

_____ _____ _____

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)